

Seit 1. August 2003 gilt gemäss Arbeitsgesetz der Zeitzuschlag

Für dauernde oder regelmässige Nachtarbeit

Seit 1. August 2003 wird, gestützt auf das Arbeitsgesetz, ein Zeitzuschlag von 10% für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit geschuldet. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeiten leisten Arbeitnehmende, die in 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen. Müssen Mitarbeiter pro Jahr in weniger als 25 Nächten Nachtarbeit leisten, ist nur der nach LMV vorgesehene Lohnzuschlag geschuldet.

Nachtarbeit von längerer Dauer kann für die Arbeitnehmenden gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schä-

*Deborah Walton, lic.iur.,
Leiterin Rechtsdienst SBV*

den mit sich bringen, da der Erholungswert des Schlafes am Tag nicht derselbe wie in der Nacht ist.

Aus diesem Grund muss Arbeitnehmenden, die regelmässig nachts arbeiten, ab dem 1. August 2003 zusätzliche Ruhezeit gewährt werden.

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit leisten Arbeitnehmende, die in 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen. Wird vorgesehen, dass Arbeitnehmende während eines Jahres mindestens 25 Nächte zum Einsatz gelangen, ist der Zeitzuschlag von 10% ab der ersten Nacht geschuldet.

Der Zeitraum für den Zeitzuschlag erstreckt sich gemäss Arbeitsgesetz auf die Zeit zwischen 23 und 6 Uhr. Er weicht von der generellen Nachtregelung des Landesmantelvertrags (LMV) ab, die sich von 20 bis 5 Uhr im Sommer und 6 Uhr im Winter erstreckt.

Was ist vorübergehende Nachtarbeit?

Leisten Arbeitnehmende in weniger als 25 Nächten im Jahr Nachtarbeit, liegt vorübergehende Nachtarbeit vor.



Seit 1. August ist der Zeitzuschlag für Nachtarbeit in Kraft. Foto: SBW

Für diese ist nach Art. 55 LMV ein Lohnzuschlag von 50% bei Arbeiten bis zu einer Woche Dauer, bei einer Dauer der Arbeit von über einer Woche ein Lohnzuschlag von 25% geschuldet.

Einsatz in wider Erwarten mehr als 25 Nächten

Wenn vorgesehen ist, dass ein Arbeitnehmender in insgesamt weniger als 25 Nächten im Jahr arbeitet, liegt vorübergehende Nachtarbeit vor. Hierfür ist der vorgenannte Lohnzuschlag geschuldet. Wird der Arbeitnehmer aber wider Erwarten trotzdem in 25 oder mehr Nächten eingesetzt, muss für die ersten 24 Nächte kein nachträglicher Zuschlag gewährt werden.

Unterschied Stunden- oder Monatslohn?

Macht es einen Unterschied, ob jemand im Stunden- oder Monatslohn angestellt ist?

Nein, dies ist unerheblich. Den Zeitzuschlag von 10% muss der Arbeitgeber nicht nur den im Monatslohn angestellten Arbeitnehmenden gewähren, sondern auch denen, die im Stundenlohn arbeiten. Stundenlohnbeziehern wird der Zeitzuschlag faktisch als bezahlte arbeitsfreie Zeit übertragen werden müssen.

Wie muss Zeitzuschlag gewährt werden?

Für die Ausgestaltung der Ausgleichsruhezeit setzt das Gesetz zwei Vorgaben: Der Zeitzuschlag muss innerhalb eines Jahres gewährt werden. Der Zeitzuschlag ist zudem so zu gestalten, dass die Betroffenen zu zusätzlicher Ruhezeit kommen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben ist dem Betrieb überlassen. Es können bspw. zusätzliche freie Tage oder Halbtage, aber auch zusätzliche Ferien gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Zeitzuschlag unmittelbar vor

Für Sie da

Der Rechtsdienst SBV steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Er arbeitet für die Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Unter Telefon 01 258 82 00 erreichen Sie lic. iur. Patrick Hauser, seit 1. 8. 03 juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, sowie lic. iur. Deborah Walton, seit 1. 8. 03 Leiterin des Rechtsdienstes, montags und donnerstags von 14 bis 16.30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr.

oder nach der Nachtarbeit einzuplanen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Zeitzuschlag sowie der Zeitpunkt von dessen Bezug von den normalen Gleitstunden getrennt aufgelistet wird und im Arbeitsrapport als auch in der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.

Nachtarbeit im Untertagbau

Der Zeitzuschlag für die regelmässig wiederkehrende oder dauernde Nachtarbeit im Untertagbau wurde in der Zusatzvereinbarung vom 15. Mai 2003 für diese Branche (Anhang 12 vom LMV) ausdrücklich integriert:

- Der Zeitraum für den Zeitzuschlag entspricht dem Arbeitsgesetz und erstreckt sich von 23 bis 6 Uhr.
- Der Zeitzuschlag (von 10%) muss innerhalb der Jahrestotalstunden von aktuell 2112 Stunden gewährt werden.
- Der Zuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich umzusetzen.

Bestehende Zuschläge nach LMV

Sind die bestehenden Zuschläge und Zulagen nach LMV weiterhin geschuldet? Ja, der Zeitzuschlag ergänzt die bestehenden Zuschläge und die Regelung der Nachtarbeit gemäss LMV. So bleiben die Zuschläge bei dauernder oder vorübergehender Nachtarbeit weiterhin gültig.